



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 101

11. März 2026

**Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a EnWG) des Festlegungsbeschlusses
betreffend verfahrensrechtliche Bestimmungen zu den Beschlüssen der
Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur**

**betreffend die Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der
Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)
durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1,**

**betreffend die Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche
für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber
durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-02-2#1, und**

**betreffend die Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus
für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber
durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-24-02-2#3**

Bekanntmachung der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

vom 25. Februar 2026, Az. GR-5932b-13/2/2

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 Nr. 1a), 1b), 1d) und 1f) sowie § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 bis Nr. 12 EnWG

betreffend

verfahrensrechtliche Bestimmungen zu den Beschlüssen der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur

- **betreffend die Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1,**
- **betreffend die Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-02-2#1, und**
- **betreffend die Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber durch Beschluss vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-24-02-2#3**

gegenüber

den Betreibern von Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

– nachfolgend: „**Netzbetreiber**“ –

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde durch

den Vorsitzenden Johannes Schneider

den Beisitzer Michael Englmann

die Beisitzerin Anja Winkel

– nachfolgend: „**Regulierungskammer**“ –

am 23. Februar 2026 folgenden

Beschluss:

1. ¹Die Bestimmungen unter Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Sätze 2 und 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Sätze 3 und 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Sätze 1 und 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7, 15.8 Satz 4, 16.6 Sätze 1 und 2, 17.3 des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1 zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes anzuwenden. ²Anträge, Anzeigen oder Mitteilungen sind nicht unmittelbar bei der Regulierungskammer in München, sondern bei dem jeweils für den Netzbetreiber zuständigen Sachgebiet 22 der nach der Geschäftsordnung der Regulierungskammer für deren Unterstützung verantwortlichen Regierung zu stellen.
2. Die Bestimmungen unter Tenorziffer 16 Sätze 2 und 3 des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-25-02-2#1 zur Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer mit der Maßgabe anzuwenden, dass der darin jeweils vorgesehene Antrag nicht unmittelbar bei der Regulierungskammer in München, sondern bei dem jeweils für den Netzbetreiber zuständigen Sachgebiet 22 der nach der Geschäftsordnung der Regulierungskammer für deren Unterstützung verantwortlichen Regierung zu stellen ist.
3. Die Bestimmungen unter Tenorziffer 9.4 des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 8. Dezember 2025, Gz. GBK-24-02-2#3, zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer anzuwenden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss am Tag nach der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt als zugestellt gilt.
5. Für die Entscheidungen unter Tenorziffern 1. bis 4. dieses Beschlusses werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, schriftlich einzureichen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den elektronischen Rechtsverkehr finden auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht, soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
gez. S c h n e i d e r	gez. E n g l m a n n	gez. W i n k e l

Hinweise:

Die Regulierungskammer hat den vollständigen Festlegungsbeschluss vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/2/2) auf ihrer Internetseite (www.regulierungskammer-bayern.de) veröffentlicht. Das vorgenannte Dokument kann unter

[Festlegung betreffend verfahrensrechtliche Bestimmungen zu RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie GasNEF](#)

abgerufen und heruntergeladen werden. Der Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/2/2) gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt als zugestellt.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

gez. Johannes S c h n e i d e r
Ministerialrat

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.